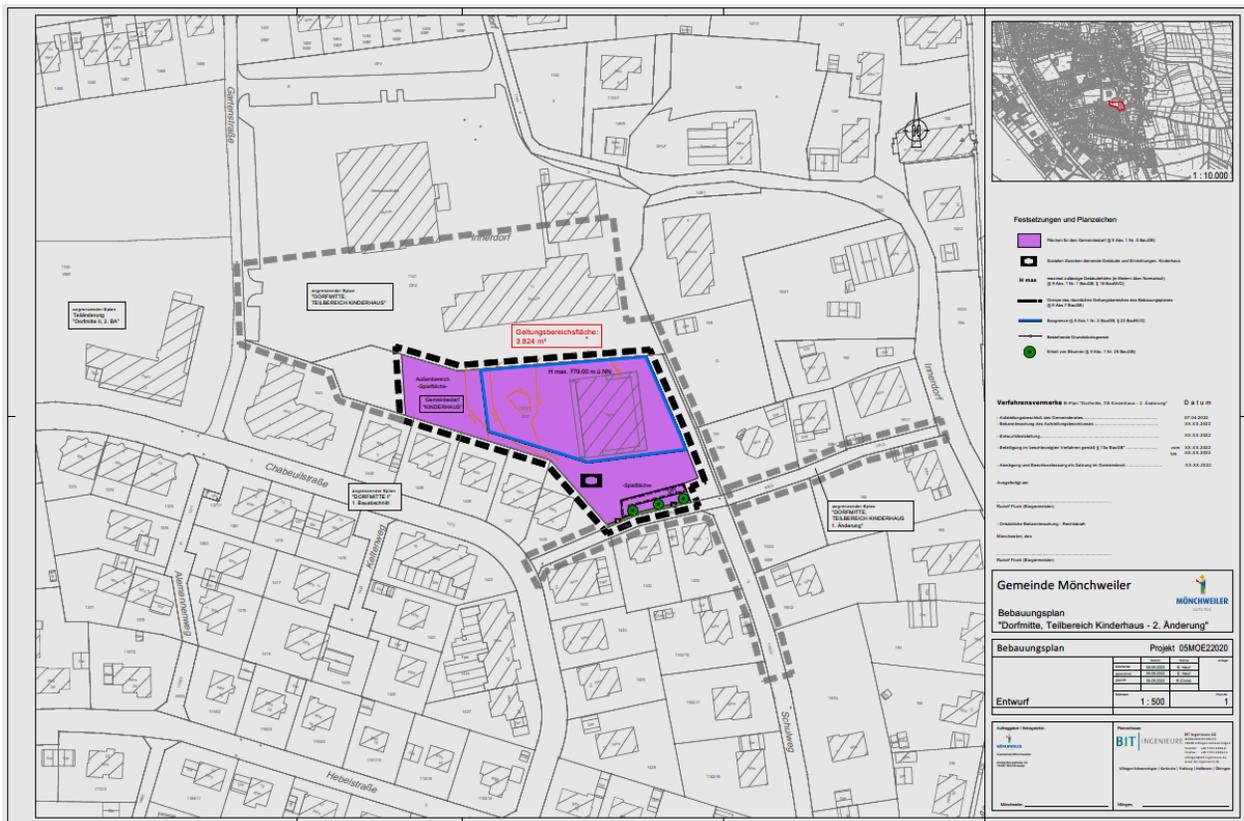


Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus – 2. Änderung“

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 05.05.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen. Die Änderungen beziehen sich dabei nur auf Teilbereiche des zeichnerischen Teiles des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften werden nicht geändert und bleiben rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der stetigen Entwicklung der Gemeinde Mönchweiler und der damit verbundenen steigenden Bevölkerungszahlen, beabsichtigt die Kommune die Erweiterung des bestehenden Kinderhauses. Die vorhandenen Räumlichkeiten können, sowohl in der Grund-, als auch in der Geschoßfläche, bei Weitem keine kindgerechte Betreuung mehr gewährleisten. Aufgrund der hohen Kinderzahlen und der wachsenden Nachfrage lässt sich die daraus resultierende Erhöhung der Raumanzahl somit nur durch eine Erweiterung des Kinderhauses sicherstellen.

Da die angedachte Erweiterung am bestehenden Standort auf Flurstück 1370/1 durch die Größe des Ausgangsgrundstückes in der Fläche begrenzt ist, ist neben einer Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe geplant.

Ein Änderungsverfahren wird notwendig, weil die beabsichtigten Planungen nicht über die rechtsverbindlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ gesichert sind. Durch das Verfahren sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für eine verträgliche Erweiterung des Kinderhauses der Gemeinde Mönchweiler geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert, da er gemäß § 13a Abs. 1 BauGB Maßnahmen der Innenentwicklung und der Nachverdichtung dient.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird damit auch dem Bedarf an Investitionen zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben für eine kindgerechte Früherziehung Rechnung getragen.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **20.05.2022** bis einschließlich **21.06.2022** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Mönchweiler, Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde Mönchweiler abrufbar:

<https://moenchweiler.de/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachung>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter beteiligung-bebauungsplan-dorfmittekinderhaus@moenchweiler.de abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen einer Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Mönchweiler, 10.05.2022

gez.



Rudolf Fluck

Bürgermeister